



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Hockenheim
-Fachbereich Bauen und Wohnen-
Rathausstraße 1

68766 Hockenheim

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Wasserrechtsamt

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7172:Hockenheim 12

Bearbeiter/in Thomas Sauer

Zimmer-Nr.

Telefon +49 6221 522-1245

Fax +49 6221 522-91245

E-Mail thomas.sauer@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

12.01.2017

Stadtverwaltung Hockenheim
 Eingang: 18. Jan. 2017

Stadtverwaltung Hockenheim
 Fachbereich Bauen und Wohnen
 Eingang: 18. Jan. 2017

60	60.1	60.2	Datum
			12.01.2017
	60.1	60.3	60.5

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

dortiges Schreiben vom 22.11.2016

Anlage: Allgemeine Hinweise

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

Hockenheim

Bebauungsplan für das Gebiet:

**„Gewerbegebiet Mörscher Weg,
 1. Teilbebauungsplan, 5. Änderung“**

Fristablauf für die Stellungnahme:

13.01.2017

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten
Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. **Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.**
3. **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.**

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: H.Svenson Tel.: 522-1736

Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken.

1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, anzuzeigen.
3. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt, Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, zu verständigen.
4. Es bestehen keine eigenen Planungen, Bohrungen jeglicher Art sind grundsätzlich zulässig, bedürfen aber einer wasserrechtlichen Zulassung. Zum Schutz des Mittleren Grundwasserleiters besteht im Planungsgebiet eine Bohrtiefenbegrenzung bei ca. 28 m u. GOK.

5. Die Grundsätze des Wasserrechtes zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt der Grundwasserneubildung sind bei der weiteren Planung bestmöglich zu berücksichtigen.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

SB: Frau Lutz Tel.: 522-1782
SB: H. Frenzel Tel.: 522-1732

aus Sicht der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz sicher zu stellen.
2. Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt sowie direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
3. Niederschlagswasser von Dachflächen von nicht emittierenden Industrie- oder Gewerbebetrieben (wie z.B. der geplanten Halle für ein Hochregallager) kann schadlos beseitigt werden. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert wird. Der Abstand zum höchsten Grundwasserstand muss dabei mindestens 1 Meter betragen. Auf Altlasten dürfen keine Versickerungsanlagen errichtet werden. Nach § 2 Abs. 1 Punkt 1 der Verordnung des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 ist für die **Versickerung von Niederschlagswasser in Industrie- und Gewerbegebieten** eine **wasserrechtliche Erlaubnis** erforderlich. Diese ist mit den entsprechenden Planunterlagen und Nachweisen **beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen** (Ansprechpartner: Frau Lutz, karin.lutz@rhein-neckar-kreis.de).
4. Um einen langfristigen Schadstoffeintrag zu vermeiden, wird empfohlen, generell kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei) bei der Dacheindeckung zu verwenden. Auch auf Regenrinnen und Regenfallrohren aus diesem Material sollte verzichtet werden.
5. Die für den LKW-Ladeverkehr vorgesehene Fläche ist wasserdicht zu gestalten. Niederschlagswasser dieser Herkunftsfläche darf nicht versickert werden.

Altlasten/Bodenschutz

SB: H. Bahlke Tel.: 522-1739

Innerhalb des Plangebietes sind laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen im Rhein-Neckar-Kreis keine Altstandorte, Verdachtsflächen oder Altablagerungen verzeichnet.

Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mörscher Weg“ in Hockenheim bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Sauer